

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Der Vorsitzende des 9. Strafsenats

9 St 10/17

Strafverfahren gegen

N. A. A. geb. [REDACTED]

u. a.

wegen

Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Verfügung vom 06. Februar 2018

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am Donnerstag, den 15.03.2018 um 10:00 Uhr und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 02.08.2018 fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaal 1/2, Sitzungssaalgebäude Stettnerstr. 10, 81549 München, statt.

Die Sitzungen beginnen bis auf weiteres jeweils um 10.00 Uhr.

Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich
 - die Zuhörer,
 - die Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens (Medienvertreter),
 - sowie die Verteidiger, die Dolmetscher, die Zeugen und die Sachverständigen zu unterziehen.
3. Die Zuhörer, Verteidiger, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier. Die Medienvertreter haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und, sofern sie akkreditiert sind, die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.
4. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind die Verteidiger (nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes), Dolmetscher, Zuhörer, Medienvertreter und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsichtung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren. Verbleibt nach der Durchsichtung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Für die Verteidiger gilt folgende Einschränkung: Das Ausziehen von Pullover, Gürtel und Schuhen sowie das Entleeren von Taschen darf erst verlangt werden, wenn ein „Anschlagen“ der Metalldetektoren nicht anders abgeklärt werden kann. Ein Abtasten der Kleidung und ggf. eine körperliche Durchsichtung finden erst statt, wenn sämtliche vorhergehenden Maßnahmen nicht zur Entkräftung des begründeten Verdachts, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, geführt haben.

Soweit die Verteidiger betroffen sind, ist weiter zu beachten, dass die Kenntnisnahme vom Inhalt bei der Durchsicht vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt ist.

5. Die Verteidiger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Die Laptops dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

6. Von Zuhörern, Medienvertretern und Zeugen mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Von Zuhörern und Zeugen mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt. Für Medienvertreter gilt unten III. 4.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

Sollten sich Zeugen nicht mittels eines unter 4. aufgeführten Ausweispapiers ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

7. Die Zuhörer – mit Ausnahme der sich durch die deutlich sichtbar getragene Akkreditierung legitimierten Medienvertreter – haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen.

Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

8. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
9. Sollten sich Verteidiger, Dolmetscher oder Sachverständige nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.
10. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Generalstaatsanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie die Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die ggfs. zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht.
Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 60 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
3. Für akkreditierte Medienvertreter (s.u. V.) steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

Nicht-akkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind.

4. Medienvertreter dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.
5. Das Sitzungssaalgebäude ist nach der Beendigung des jeweiligen Sitzungstages von den Zuhörern unverzüglich, von den anwesenden Medienvertretern spätestens 45 Minuten nach Ende des jeweiligen Sitzungstages zu verlassen.

IV.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen vor und im Sitzungssaal im Rahmen einer Pool-Lösung jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn gestattet.
 - a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams, bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.
 - b) Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils einem Fotografen zugelassen.
 - c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer zwei Fotografen zugelassen.

- d) Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen, die im Laufe des Verfahrens jederzeit geändert werden kann, obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

2. Bild- und Filmaufnahmen des Angeklagten sind zu anonymisieren, es sei denn, es wurde von ihm ausdrücklich das Einverständnis zu einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, in eigener Verantwortung zu wahren.

3. Zu Beginn der ersten Sitzung am 20.01.2018, jeweils am nächsten Sitzungstag nach einer Unterbrechung von mindestens zehn Tagen sowie am Tag der Urteilsverkündung werden vor Aufruf der Sache Film- und Bildaufnahmen (durch die oben bezeichneten zwei Fernsehteams und vier Fotografen) von den Mitgliedern des Staatsschutzsenats im Sitzungssaal gestattet.

Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

4. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen während der Verhandlung im Sitzungssaal und nicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

V.

1. Für akkreditierte Medienvertreter stehen

im Sitzungssaal 1/2 insgesamt 40 reservierte Sitzplätze

zur Verfügung.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter werden gebeten, sich unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unterneh-

mens ausschließlich über den Formularserver über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter dem Stichwort „Ahrar al-Sham“

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

2. Die Akkreditierungsfrist beginnt am 26.02.2018, 12:00 Uhr und endet am 28.02.2018, 12.00 Uhr.

Akkreditierungsgesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungskarten sind an den Termintagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.
4. Medienvertreter und sonstige Zuschauer verlieren ihren Sitzplatz, wenn sie während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal verlassen.
5. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

VI.

Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden.

Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer efinden bzw. entfernen und
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

VII.

Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, sowie gegebenenfalls bei der Einlasskontrolle, ist Amtshilfe durch die Polizei gestattet.

Machen Störungen im Sitzungssaal einen Polizeieinsatz erforderlich und sollen dazu Bild- oder Tonaufnahmen hergestellt werden, so bedarf dies der jeweiligen Einwilligung des Vorsitzenden, es sei denn die Einholung einer solchen Erklärung ist wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich.

VIII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Den getroffenen Regelungen liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

I.

Die getroffenen Anordnungen zu Ausweis- und Zugangskontrollen, sowie zu Durchsuchungen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen in Staatsschutzverfahren erforderlich und geeignet, potentielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

Soweit auch die Verteidiger der Angeklagten hiervon betroffen sind, bewirkt dies keinen übermäßigen oder unzumutbaren Eingriff in deren Berufsfreiheit oder sonstige Grundrechte, da sie die Integrität des jeweiligen Verteidigers als unabhängiges Organ der Rechts-

pflege schützt und damit auch seinen Interessen dient (vgl. BVerfG vom 05.01.2006, 2 BvR 2/06; BVerfG vom 08.05.2006, 2 BvQ 27/06). Bereits die Tatsache, dass eine Durchsuchungsanordnung existiert, vermag einen Verteidiger, der ungehinderten und unüberwachten Zugang zum Angeklagten hat, vor potentiell möglichem Zwang oder Druck von außen zu schützen, diesem unbefugt gefährliche Gegenstände oder Waffen als Werkzeug Dritter übergeben zu müssen. Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine derartige Gefährdungslage setzt die Anordnung nicht voraus.

Die Anordnung der Durchsuchung war auch nicht auf die Verteidiger zu beschränken, deren Mandanten sich in diesem Verfahren in Untersuchungshaft befinden. Zwar gelten die vorstehenden Erwägungen insoweit in besonderem Maße, da die betreffenden Verteidiger, anders als die ausgenommenen Personen ungehinderten Zugang zu den in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten haben. Jedoch besteht auch hinsichtlich der sonstigen Verteidiger die oben ausgeführte abstrakte Gefahr, weil eine potentielle Übergabe von verbotenen Gegenständen nicht etwa durch mechanische Trennvorrichtungen verhindert werden könnte und auch nicht ausschließlich auf die in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten beschränkt ist.

Dass die in Ziffer II.10. angeführten Personen von der Durchsuchung ausgenommen wurden, hat seinen Grund darin, dass insoweit gerade kein vergleichbares räumliches Näheverhältnis wie zwischen Verteidiger und jeweiligem Angeklagten besteht, so dass insoweit ein sachlicher Grund für die Ausnahmeregelung besteht.

II.

Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Spätestens unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sind daher sämtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis des Vorsitzenden sofort einzustellen, da gemäß § 169 Satz 2 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung unzulässig sind.

Dem Anonymisierungsgebot liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Bei Einschränkungen der Pressefreiheit ist deren Bedeutung Rechnung zu tragen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten,

aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten.

Das Recht des Angeklagten, durch Bildveröffentlichungen nicht vorverurteilt zu werden, ist folglich abzuwägen gegen das öffentliche Informationsinteresse und die Freiheit der Bildberichterstattung. Diese Abwägung führt dazu, dass im oben dargestellten Umfang Ton-, Film- und Bildaufnahmen zuzulassen sind, jedoch ohne identifizierende Bildveröffentlichung des Angeklagten. Denn der Informationsbedarf des Publikums und der Öffentlichkeit wird durch das Gebot der Anonymisierung nicht wesentlich eingeschränkt.

Die Einschränkung von Tagen, an denen vor Sitzungsbeginn die Senatsmitglieder aufgenommen werden dürfen, dient der Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs. Dieser würde erheblich beeinträchtigt, wenn an jedem Sitzungstag erst abgewartet werden müsste, bis Fotografen und Kameraleute ihre Aufnahmen beenden, bevor mit der Sitzung begonnen werden kann. Die Besetzung des Senats ändert sich im Laufe des Verfahrens nicht.

gez.

Wiesner

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht

Anhang: Sitzungsplan

Donnerstag, 15.03.2018
Dienstag, 27.03.2018,
Mittwoch, 28.03.2018,
Donnerstag, 29.03.2018,
Dienstag, 17.04.2018,
Mittwoch, 18.04.2018,
Donnerstag, 19.04.2018,
Mittwoch, 02.05.2018,
Donnerstag, 03.05.2018,
Dienstag, 08.05.2018,
Mittwoch, 09.05.2018,
Dienstag, 15.05.2018,
Mittwoch, 16.05.2018,
Donnerstag, 17.05.2018,
Mittwoch, 13.06.2018,
Donnerstag, 14.06.2018,
Dienstag, 19.06.2018,
Mittwoch, 20.06.2018,
Donnerstag, 21.06.2018,
Dienstag, 26.06.2018,
Mittwoch, 27.06.2018,
Dienstag, 03.07.2018,
Mittwoch, 04.07.2018,
Donnerstag, 05.07.2018,
Dienstag, 10.07.2018,
Mittwoch, 11.07.2018,
Dienstag, 31.07.2018,
Mittwoch, 01.08.2018,
Donnerstag, 02.08.2018,

Beginn jeweils 10:00 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10,
81549 München

Als weitere Sitzungstage werden – falls erforderlich – bestimmt:

Dienstag, 07.08.2018, 10.00 Uhr

Mittwoch, 08.08.2018, 10.00 Uhr

Donnerstag, 09.08.2018, 10.00 Uhr

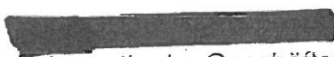
Dienstag, 14.08.2018, 10.00 Uhr

Donnerstag, 16.08.2018, 10.00 Uhr

Beginn jeweils 10:00 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10,
81549 München



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 06.02.2018


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle